

Geflügelkasse jetzt auch in Rheinland-Pfalz

Meldungen an die Tierseuchenkasse 2025

Mitte Dezember 2024 wurden die Tierzahlmeldebögen versandt an alle der Tierseuchenkasse bekannten Pferde- und Eselhalter sowie Halter von Bienen- und Hummelvölkern und – neu – auch an alle der Veterinärverwaltung bekannten Halter von Hühnern, Puten, Enten, Gänsen und Laufvögeln. Dies berichtet die Tierseuchenkasse Rheinland-Pfalz (TSK) in einer Pressemeldung.

Es liegt an den Haltern die gesetzliche Pflicht einzuhalten und die am Stichtag 1. Januar 2025 in ihrem Besitz befindlichen Einhufer, Bienen- oder Hummelvölker sowie Hühner, Puten, Gänse und Laufvögel entweder online im Internet oder mit dem Meldebogen an Agro-Data in Cottbus zur automatisierten Meldebogen-Erfassung zu melden. Die Pflicht zur Einrichtung einer Geflügelkasse steht bereits seit vielen Jahren im Tiergesundheitsgesetz. Viele Jahre hat Rheinland-Pfalz die beiden Ausnahmetatbestände von nur wenigen einzelnen Geflügelhaltungen beziehungsweise kein relevantes Tierseuchenrisiko für Geflügel in Anspruch genommen. Aber seit einigen Jahren trifft auch in Rheinland-Pfalz keiner der beiden Gründe mehr zu. Darum musste jetzt auch in Rheinland-Pfalz eine Geflügelkasse eingerichtet werden. Die Geflügelkasse ist mit Start zum Jahresbeginn 2025 in Rheinland-Pfalz eingerichtet.

Auch wer als Pferdebesitzer, Imker oder Geflügelhalter keinen Meldebogen erhalten hat, ist trotzdem gesetzlich meldepflichtig und muss sich dann mit der Tierseuchenkasse direkt in Verbindung setzen.

Leistungen nur für gemeldete Tiere

Die Meldung der Tieranzahl dient der Beitragsveranlagung durch die Tierseuchenkasse. Bei Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen ruft die Tierseuchenkasse die Tierbestandszahlen aus der Hi-Tierdatenbank ab. Wenn die Tierzahl am 1. Januar stark von der Anzahl im Jahresdurchschnitt gehaltener Tiere abweicht, muss der Tierseuchenkasse die durchschnittliche Tierzahl gemeldet werden.

Denn sind die Tierzahlen nicht korrekt oder durch die Nullmeldung eine Tierart für das Kalenderjahr als nicht vorhanden gemeldet, darf die Tierseuchenkasse nur für die gemelde-

Tabelle 2: Tierhaltereigenanteil an Tierkörperbeseitigungskosten pro Tier / Geflügel-Kadaverbehälter 2025

Pferd	79 Euro	Zuchtsau/Zuchteber	16 Euro
Fohlen	21 Euro	Mastschwein	16 Euro
Kuh/Bulle über 2 Jahre	96,50 Euro	Mastferkel	4,50 Euro
Rind 1 bis 2 Jahre	70,50 Euro	Saugferkel/Totgeburt	0,20 Euro
Rind 3 Mo bis 1 Jahr	35 Euro	Schaf/Ziege	8 Euro
Kalb bis 3 Monate	12,50 Euro	Lamm (Schaf/Ziege)	2 Euro
Geflügel			
240l-Container	27,50 Euro	360l-Container	41,50 Euro
1100l-Container	116 Euro		

ten Tiere, für die auch der Beitrag bezahlt wurde, Leistungen erbringen. Im Tierseuchenfall führen solche Meldefehler und unvollständige Beitragszahlungen zu starken Kürzungen oder sogar zum Verlust der Entschädigungs- und Beihilfeberechtigung. Jede Tierhaltung muss auch bei der zuständigen Kreisverwaltung angezeigt werden. Hier sind auch weitere Tierarten anzeigepflichtig, die nicht bei der Tierseuchenkasse veranlagt werden. Die Anzeige der Tierhaltung bei der Kreisverwaltung ersetzt nicht die Meldung zur Tierseuchenkasse. Für Pferdepensionsstall-Besitzer ist wichtig, dass die Pferdebesitzer, also jeder Einstaller, seine Pferde selbst bei der Tierseuchenkasse anmelden muss. Pauschalmeldungen von Pensionsställen sind nicht rechtens.

Daher musste eine Anpassung der Beiträge erfolgen. Die Beitragsbescheide an die Tierhalter werden wie jedes Jahr im April durch die Tierseuchenkasse versendet. Eine Übersicht der Tierseuchenkassenbeiträge findet sich in Tabelle 1. In Tabelle 2 findet sich zudem eine Übersicht über Eigenanteil der Halter an den Tierkörperbeseitigungskosten.

Ab diesem Jahr wird das Antragsverfahren für die Impfstoffkostenbeiträgen zu BTV für Rinder, Schafe und Ziegen sowie Equines-Herpes-Virus-1 und West-Nil-Fieber für Pferde umgestellt. Ab 2025 erfolgt die Antragsstellung durch den Tierbesitzer, nicht mehr die Tierärzte, und auch die Auszahlung erfolgt dann direkt an die Tierbesitzer. Die Beantragung erfolgt jeweils im Tierhalter-Onlinekonto.

tsk rlp

Beitragserhöhung aufgrund gestiegener Kosten

Die TSK bittet weiterhin alle beitragspflichtigen Tierhalter, soweit noch nicht geschehen, ihre E-Mail-Adressen in ihren jeweiligen Tierhalter-Onlinekonten im TSK-Web-Portal, zu finden unter www.tsk-rlp.de zu hinterlegen und somit der elektronischen Kommunikation zuzustimmen. Damit leistet die Tierseuchenkasse einen Beitrag zum Umweltschutz durch weniger Papierverbrauch und spart allen Tierhaltern Kosten für Druck, Kuvertierung und Porto. Aufgrund der Erhöhungen der TKB-Entgelte sowie den Änderungen durch das neu eingeführte Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz Rheinland-Pfalz sind die Kosten bei der Tierseuchenkasse stark gestie-



Die Einrichtung der Geflügelkasse in Rheinland-Pfalz ist Anfang des Jahres gestartet, da die bisher gültigen Ausnahmetatbestände nicht mehr in Anspruch genommen werden konnten. Foto: Landpixel

Tabelle 1: Tierseuchenkassenbeiträge 2025	
Pferde/Esel/Maultiere/Maulesel	1 Euro pro Tier
Rinder	8 Euro pro Tier
Beitragsermäßigung „Gesundheitsmonitoring Rind RP“	-1 Euro pro Tier
Schweine (Bestände bis 30 Tiere)	60 Euro pro Tier
Ab dem 31. Tier zusätzlich	
Zuchtsau/Zuchteber	1,80 Euro pro Tier
Mastschwein	1 Euro pro Tier
Absatzferkel bis 30 kg	0,32 Euro pro Tier
Schafe über 9 Monate	1 Euro pro Tier
Ziegen über 9 Monate	2,80 Euro pro Tier
Bienen/Hummeln	20 Euro unabhängig von der Völkerzahl
Geflügelbestände bis 25 Tiere	30 Euro
Geflügelbestände 26-50 Tiere	50 Euro
Ab dem 51. Tier zusätzlich	
Hühner	0,06 Euro pro Tier
Puten, Gänse, Enten, Laufvögel	0,30 Euro pro Tier
<i>Mindestbeitrag 20 Euro pro Tierhaltung</i>	